

Informationen über Nachteilsausgleiche

Gleiche Chancen für alle! Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleiche, sofern sie bei der Durchführung ihres Studiums und/oder dem Ablegen von Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung und/oder Behinderung gegenüber ihren Mitstudierenden benachteiligt sind. Dieser Anspruch ist gesetzlich verankert. An der Hochschule Ludwigshafen am Rhein sind Schutzbestimmungen für Studierende mit Behinderung im § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung aufgeführt.

Von den Schutzbestimmungen eingeschlossen sind nicht nur Studierende mit Sinnes- oder Bewegungsbeeinträchtigungen, sondern auch mit chronischen Erkrankungen, z.B. Epilepsie, Rheuma oder Multipler Sklerose, sowie psychisch Erkrankte oder auch Studierende mit Teilleistungsstörungen, wie Legasthenie oder Autismus.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss bei dem StudierendenServiceCenter gestellt werden. Bitte wenden Sie sich deshalb an Ihre Sachberarbeitung beim SSC. Anträge auf Nachteilsausgleich sind immer vor der Prüfung oder Klausur zu stellen. Am besten gleich zu Beginn des Semesters. Über den Antrag entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studienfächer. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Prüfungsausschüsse eingereicht werden, damit über sie beschieden werden kann. Die Termine der Sitzungen sind auf den Seiten der Fachbereiche veröffentlicht.

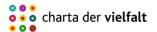
Nach der Genehmigung erhalten Sie ein Schreiben, das Sie zur Inanspruchnahme des jeweiligen Nachteilsausgleichs berechtigt. Dieses Schreiben enthält zur Wahrung Ihrer Privatsphäre keine Diagnosen! Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf nicht in den Zeugnissen vermerkt werden.

- Studierende sind in der Begründungs- und Nachweispflicht
 Es muss keine amtliche (Schwer-)behinderung festgestellt sein. Aber zur
 Beurteilung des Antrags sind entsprechende fachärztliche Nachweise zu
 erbringen und darzulegen wie sich die Behinderung und/oder chronische
 Erkrankung auf das Studium auswirken.
- Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs. Über die Form des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

Es gibt Nachteilsausgleiche in Bezug auf

- die Organisation und Durchführung des Studiums, z.B. individueller Stundenplan im Rahmen eines Vollzeitstudiums und
- Prüfungen und Leistungsnachweisen, z.B. Änderung der Prüfungsform.







Beispiele für Nachteilsausgleiche

Bitte beachten Sie, dass dies nur Beispiele sind! Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll lediglich eine Orientierungshilfe darstellen. Sie können auch keine Ansprüche aus der Liste ableiten, da der Prüfungsausschuss immer den individuellen Einzelfall beurteilt!

- Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei Klausuren (z.B. Notebook) oder personeller Assistenz oder Bereitstellung angepasster Prüfungsunterlagen (z.B. Unterlagen in Großdruck bei Sehbehinderungen)
- Schreibzeitverlängerung, zusätzliche Pausen oder separater Raum mit Aufsicht bei Klausuren, z.B.
 - bei diagnostizierten Konzentrationsstörungen, beispielweise infolge von Nebenwirkungen von Medikamenten oder
 - bei k\u00f6rperlicher Beeintr\u00e4chtigung, z.B. f\u00fcr Diabetiker, die zwischendurch ihren Zuckerspiegel kontrollieren und essen m\u00fcssen oder f\u00fcr Studierende mit chronischen Darmerkrankungen, die angewiesen sind h\u00e4ufiger oder l\u00e4nger die Toilette zu benutzen
- Änderung der Prüfungsform, z.B.
 - Schriftliche Hausarbeit statt Referat (z.B. bei Hör- und Sprachbehinderung) ggf. ergänzt durch ein Einzelgespräch über die Hausarbeit mit der Dozentin oder dem Dozenten
 - Mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit; Anwesenheit einer Vertrauensperson und/oder Unterstützung durch Studienassistenz, z.B. bei Sprachbehinderungen und bei psychischen Beeinträchtigungen
 - Wichtig: Prüfungsziele können nicht modifiziert werden
- Berücksichtigung von Krankheitszeiten bzw. behinderungsbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit bei der Bemessung der Bearbeitungsfristen für schriftliche Arbeiten
- Fristverlängerung, soweit die Prüfungsordnung die Anmeldung zur Prüfung innerhalb einer bestimmten Semesterzahl zwingend vorschreibt

Als sehr gute Orientierungshilfe können wir das Handbuch "Studium und Behinderung - Informationen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten" empfehlen, das auch die Quelle der hier zusammengefassten Informationen ist. Dort finden Sie noch ausführlichere Informationen zum Thema "Nachteilsausgleich".



Beratung

Wir beraten Sie gerne zu dem Thema Nachteilsausgleich und Studium! Ansprechpartner*innen:

- Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen
- Assistent*innen der Studiengänge

Bitte scheuen Sie sich nicht mit uns Kontakt aufzunehmen!